

§ 30 BayFachVBibl (Bayern) — Dauer und Gestaltung des Fachstudiums

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen (FachV-Bibl) FachV-Bibl BayRS
2038-3-1-10-I/WK

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Bachelorstudium umfasst sechs Semester, wobei vier Semester mit insgesamt 24 Monaten auf die fachtheoretischen und zwei Semester mit insgesamt zwölf Monaten auf die berufspraktischen Studienzeiten entfallen.

(2) Das Bachelorstudium vermittelt die erforderlichen Kompetenzen in folgenden Gebieten:

1. Grundlagen des Bibliotheks- und Informationswesens,
2. Medienkunde und -bearbeitung,
3. Bibliothekarische Dienstleistungen,
4. Informationstechnik,
5. Management und Recht,
6. Berufsbezogene Schlüsselqualifikationen.

(3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Die Module finden in Form von Theorie- oder Praxismodulen sowie dem Modul der Bachelorarbeit statt. Zahl, Art und Umfang der Module, deren Mindest- bzw. Pflichtinhalte sowie Umfang und Form der Prüfungsleistungen, die in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, und die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage. Diese enthält die Festlegung der Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Soweit die Anlage keine abschließenden Regelungen enthält, werden diese im Modulhandbuch getroffen. Dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Zitiervorschlag: § 30 BayFachVBibl (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de)):
<https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayFachVBibl/30>